

Per E-Mail: info.fd@zg.ch
Finanzdirektion der Kantons Zug
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Finanzpolitik: Teilrevision 2028 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2026 mit der Einladung zur Umfrage betreffend die anstehende Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) bzw. der entsprechenden Verordnung.

Der Stadtrat stellte grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich Änderungen an, wobei es sich auf das für die Gemeinden primär relevante FHG fokussierte. Diesbezüglich teilen wir Ihnen mit, was folgt:

- In Zusammenhang mit dem ZFA erwarten wir eine Reduktion des ZFA auf ein vertretbares Mass, eine Teilangleichung der Steuersätze, eine Bestimmung der Obergrenze der Gemeindebeträge, sowie die Überprüfung einer entsprechenden Formel zur Ermittlung des ZFA. Bezüglich dieser Thematik soll es nicht um eine vollumfängliche Umverteilung der ZFA-Gelder gehen;
- § 4 FHG: Die Möglichkeit, werterhaltende Massnahmen in der Investitionsrechnung zu aktivieren, soll evaluiert werden;
- § 8 FHG: Betreffend die Spezialfinanzierung geben wir zu bedenken, dass die Sanierung durch «zweckgebundenen Einnahmen» (in Tat und Wahrheit «Gebühren») herausfordernd ist. Wir bitten um die Prüfung weiterer Möglichkeiten;
- Aus unserer Sicht könnte eine Konkretisierung von § 15 FHG insofern geprüft werden, als derzeit das HRM2 eine Ausgabe im Sinne einer Finanzspritze grundsätzlich erlaubt. Die gesetzlichen Grundlagen sehen eine solche Ausgabe ohne Rückzahlungsverpflichtung indes nicht vor, schliessen sie aber – soweit ersichtlich - auch nicht klar aus. Nichtsdestotrotz soll das Gemeinwesen nicht schon zum Vorherein auf eine Rückzahlung eines gesprochenen Kredits zugunsten eines (privaten) Dritten verzichten können. Vielmehr erkennen wir den Weg über den Notkredit i.V.m. dem Forderungsverzicht gemäss § 15 FHG. Geprüft werden könnte der Wortlaut von § 15 FHG («Auf Forderungen kann *ausschliesslich* verzichtet werden, wenn (...)»);
- § 18 FHG: Modalitäten und Verbuchungsvorschriften im Zusammenhang mit Möglichkeiten einer Überschussverwendung sollen klar und einheitlich ausgestaltet werden, inklusive Verweis auf eine potentielle Umgehung der Schuldenbremse § 2 FHG
- § 20 Abs. 3 Bst. d FHG: Allenfalls könnte das Schaffen und Pflegen einer Eignerstrategie Eingang in die gesetzlichen Grundlagen finden;

- Schärfung der Entscheidungskompetenzen der Legislative (freilich ungleich Finanzkompetenzen).

Vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der Erstkonsultation.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber